

## Scheidungsvereinbarung mit Kinderbelangen

**Hinweis:** Diese Mustervereinbarung dient als Orientierungshilfe für Ehepaare mit gemeinsamen Kindern. Sie können den Text in den folgenden Schritten individuell anpassen.

### Ausfüllen des Formulars

Geben Sie zuerst die Personalien und die Angaben zu den Kindern ein. In den darauffolgenden Abschnitten können Sie verschiedene Textbausteine für Ihre Vereinbarung auswählen. Der erzeugte Text erscheint in einem Bearbeitungsfeld und kann von Ihnen ergänzt oder gekürzt werden.

- Verwenden Sie \_\_\_\_\_ als Platzhalter im Text, um spezifische Details (wie Uhrzeiten oder Namen) direkt im Textfeld zu ergänzen.
- Falls Sie unsicher sind, lassen Sie die Vereinbarung von einer Fachperson prüfen.

### Scheidung auf gemeinsames Begehren

Wenn beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sind, können sie ein von beiden Parteien unterzeichnetes Ehescheidungsbegehren stellen (Art. 111 ZGB). Dem Begehren ist die Vereinbarung der Parteien über die Nebenfolgen beizulegen (Scheidungskonvention). Sofern Sie nicht über alle Nebenfolgen eine Einigung erzielen konnten, können Sie dem Gericht beantragen, es solle über alle strittig gebliebenen Nebenfolgen einen Entscheid fällen (Art. 112 ZGB). Die Scheidung auf gemeinsames Begehren kann direkt beim Bezirksgericht am Wohnsitz eines der beiden Ehegatten eingereicht werden (Art. 23 Abs. 1 und 198 lit. c ZPO).

### Checkliste Scheidungskonvention

In einer Scheidungskonvention sind u.a. folgende Punkte zu regeln:

1. Zuteilung der elterlichen Sorge über die gemeinsamen Kinder (Art. 133 ZGB).
2. Besuchsrecht für die andere Partei bzw. Regelung von Obhut und Betreuungsanteilen (Art. 133 ZGB).
3. Besuchsrecht bzw. Betreuungsregelung während den Ferien (Art. 133 ZGB).
4. Unterhaltsbeiträge an die Kinder (Art. 133 ZGB).
5. Unterhaltsbeiträge an Ehegatten (Art. 125 ZGB).
6. Ob und wie sich die Unterhaltsbeiträge der Teuerung anpassen. Zur Bestimmung des aktuellen Teuerungsstandes beachten Sie bitte den Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik.
7. Was passiert mit der ehelichen Wohnung, wer bleibt drin, wer zieht aus und bis wann? Muss der Mietvertrag übertragen oder ein Wohnrecht begründet werden (Art. 121 ZGB)?
8. Güterrechtliche Auseinandersetzung: Bankkonti, Wertschriften etc.; Zuteilung von Liegenschaften; Aufteilung von Mobiliar und Hausrat; Zuteilung von Autos; Wer übernimmt offene Kredite (insbesondere die Hypotheken) und andere Schulden?; Pensionskassenvorbezüge; Aufteilung von Guthaben der dritten Säule; Lebensversicherungen.
9. Wer bezahlt noch offene Steuern?
10. Berufliche Vorsorge (Pensionskasse) (Art. 122-124 ZGB). Fällt weg im Falle einer Ehetrennung.
11. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge: Zuweisung der AHV-Erziehungsgutschriften, wenn diese nach der Scheidung nicht oder nur zur Hälfte der Mutter gut geschrieben werden sollen (Art. 29sexies AHVG; Art. 52 fbis AHV).
12. Gerichtskosten und gegenseitige Entschädigungen für das Gerichtsverfahren. Beachten Sie auch unser Merkblatt zur unentgeltlichen Rechtspflege.
13. Saldoklausel („Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien ehe- und güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.“)

Werden Unterhaltsbeiträge vereinbart, sind zudem festzuhalten (vgl. Art. 282 ZPO):

1. Die finanziellen Grundlagen der Vereinbarung (Einkommen, Vermögen und Schulden beider Gesuchsteller)
2. Eine Aufstellung des Notbedarfes (Wohnungsmiete, Krankenkasse, Berufsauslagen, Versicherungsbeiträge, Unterstützungs- und Unterhaltsbeiträge, Schulungskosten für Kinder, grössere Auslagen für Arzt oder Betreuung von Familienangehörigen, etc.). Ausgenommen sind die Kosten für Nahrung, Kleidung, Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege.

### Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Bei mind. 1 Schweizer Ehegatten: **Familienausweis** – zu beziehen beim Zivilstandsamt am Heimatort des Ehemannes bzw. am Heimatort der Ehefrau, wenn nur diese Schweizerin ist; darf nicht älter sein als drei Monate; ist nicht zu verwechseln mit dem Familienbüchlein oder dem Eheschein.
- Bei ausländischen Ehen: **Attest oder Wohnsitzbestätigung** für die Familie – zu beziehen beim Einwohneramt der Wohnortgemeinde; darf nicht älter sein als drei Monate.
- Ehevertrag (falls vorhanden)
- Scheidungskonvention

- Bestätigungen der Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, Freizügigkeitsstiftung) beider Ehegatten über die Höhe der Vorsorgeguthaben und die Durchführbarkeit ihrer Teilung (Art. 280 Abs. 1 lit. b ZPO).
- Steuererklärungen der letzten zwei Jahre mit Hilfsblättern
- Bei Zuteilung von Liegenschaften: Grundbuchauszug
- Mietvertrag (Art. 121 ZGB)

**Bei umstrittener Unterhaltsregelung zusätzlich:**

- Lohnausweis oder Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate, bei selbständiger Erwerbstätigkeit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre sowie lückenlose Aufstellung über Privatbezüge
- Ausweise über Einkünfte aus Nebenerwerb
- Ausweise über Renteneinkommen (AHV, IV, AIV, Pensionskassenrenten, SUVA-Taggelder usw.)
- Kontoauszüge (inkl. 3. Säule)
- Steuerrechnungen
- Letzte Mietzinsanpassung und Heizkostenabrechnung oder Belege über Hauskosten (Hypothekarzins, Unterhalts- und Betriebskosten)
- Belege für Kinderbetreuungskosten (Krippe, Hort etc.)
- Belege über Krankenkassenprämien
- Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Telefon- und Billag-Rechnungen
- Berufsauslagen (Fahrten zum Arbeitsplatz, Verpflegungskosten, Beiträge an Berufsverbände)
- Rechnungen für Lebensversicherungsprämien
- Belege über bezahlte Schuldzinsen

Legen Sie bitte den Familienausweis bzw. Attest schon diesem Begehren bei. Die übrigen Unterlagen sind spätestens zur Verhandlung mitzubringen, nach Möglichkeit aber ebenfalls schon bei der Einleitung des Verfahrens einzureichen. Sie erleichtern sich und uns damit die Arbeit und tragen zu einer kürzeren Verhandlungsdauer bei. Bitte nummerieren Sie Ihre Belege und erstellen Sie ein Verzeichnis.